

# RS OGH 1958/6/25 20b218/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1958

## Norm

ABGB §1295 IId1

ABGB §1315

KFG 1955 §57 ff

KraftVerkG §7 Abs2

## Rechtssatz

Grundsätzlich kann sich jedermann darauf verlassen, daß die für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr erlassenen Vorschriften genügen, um Schäden hintanzuhalten, und zwar ebenso hinsichtlich des Zustandes der Fahrzeuge wie auch hinsichtlich der Verlässlichkeit der zum Betriebe der Fahrzeuge infolge Erteilung des Führerscheines befugte Personen. Derjenige, der ein Kraftfahrzeug einem Führerscheinbesitzer überläßt, muß daher nicht aus eigenem noch Nachforschungen über dessen Leumund anstellen. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, die zu begründeten Zweifel an der Verlässlichkeit des Fahrers Anlaß geben müssen, muß diesen Umständen nachgegangen werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 218/58

Entscheidungstext OGH 25.06.1958 2 Ob 218/58

Veröff: SZ 31/88 = EvBl 1958/274 S 466 = ZVR 1959/112 S 114

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0038739

## Dokumentnummer

JJR\_19580625\_OGH0002\_0020OB00218\_5800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)